

Beitragsordnung (gültig ab 01.04.2025)

Vorbemerkung: Alle Geschlechtsbezeichnungen beziehen die weibliche Form mit ein.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus der Zahlung von Geldbeträgen an den Verein und der Leistung von Arbeitsstunden für den Verein.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ergibt sich entsprechend dem Alter des Mitgliedes, dem Status seiner Mitgliedschaft und der Anmeldung zu den Trainingsgruppen des Vereins gemäß der folgenden Tabelle:

	Beitrag (€/Monat)	Ermäßiger Beitrag (€/Monat)
Aktive		
bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	17,- €	14,50 € (a)
ab 14 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	19,- €	16,50 € (a)
ab 18 Jahre	32,- €	27,- € (b)
Aktive in speziellen Einzelgruppen		
wie Sonntagskreis, Inklusionsgruppen, Geselliges Tanzen (TOP), Zumba, Modern Line Dance etc.	19,- €	16,50 € (b)
Inaktive	10,- €	

(a) Der ermäßigte Beitrag für Aktive bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gilt bei Geschwistern für das zweite und weitere Geschwisterkinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für Empfänger von Sozialhilfe.

(b) Der ermäßigte Beitrag ab 18 Jahre und in den speziellen Einzelgruppen gilt für Schüler, Auszubildende und Studierende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sowie für Arbeitslose mit geringen Einkünften und Empfänger von Sozialhilfe.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist losgelöst von einer Teilnahme am Training zu leisten.

(4) Die Gruppen erhalten in der Regel wöchentlich eine Trainingseinheit (ausgenommen insbesondere 14-tägig stattfindende Gruppen). Die Schulferien sind in der Regel ausgenommen. Die Zeiten für ein freies Training richten sich nach den Eintragungen im Belegungsplan. Inaktive Mitglieder nehmen an keinem Training teil. In der Regel haben alle Mitglieder bei Veranstaltungen vergünstigten Eintritt.

(5) Der Vorstand kann beschließen, dass Kooperationspartner bzw. dessen Mitglieder (z. B. andere Vereine) den Beitrag für Mitglieder zahlen.

§ 2 Teilnahme an Trainingsgruppen

(1) Aktiven Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und denen, die den vollen Beitrag oder den ermäßigen Beitrag zahlen, wird zugestanden, kostenfrei an weiteren Trainingsgruppen mit Zustimmung des jeweiligen Trainers und des Vorstandes teilzunehmen. Ebenso dürfen sie frei trainieren.

(2) Nichtmitgliedern wird gegen eine Teilnahmegebühr von 10,- € pro Person und Trainingseinheit die Teilnahme am Gruppentraining der Turnierpaare gestattet.

(3) Von Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen sind temporäre Gruppen ausgenommen. Für die Teilnahme an diesen Gruppen muss der jeweilige Gruppenbetrag zusätzlich bezahlt werden.

(4) Der Vorstand kann die Teilnahme an der Turnurvorbereitungsgruppe -insbesondere auch die Dauer der Teilnahme an dieser Gruppe- begrenzen, wobei die individuelle Situation jeweils berücksichtigt werden soll.

§ 3 Ermäßigungen

(1) Ermäßigungen werden nur nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises und nicht rückwirkend gewährt.

(2) Die Nachweise sind unaufgefordert nach Ablauf, mindestens 1x jährlich (spätestens bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung), und bei Aufforderung durch den Vorstand vorzulegen.

§4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Beitrag wird quartalsweise zu Beginn jedes Quartals im Voraus fällig. Bei Eintritt in den Verein während eines Quartals wird der Mitgliedsbeitrag für den Rest des Quartals bei Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (2) Die Entrichtung aller Geldbeträge erfolgt bargeldlos durch Lastschrift. Das entsprechende SEPA-Mandat ist mit dem Aufnahmeantrag zu erteilen. Bei Nichteinlösung/Rückgabe der Lastschrift wird eine Bearbeitungsgebühr von 7,50 € fällig.
- (3) Beim Überschreiten einer Altersgrenze oder Wegfall eines Ermäßigungsgrundes wird die Beitragshöhe gem. §1 zum Beginn des nächsten Monats angepasst.
- (4) Der Vorstand kann von Ziffer 1 und 2 dieses Paragraphen abweichende Regelungen erlassen.

§5 Arbeitsstunden

- (1) Jedes Mitglied ab 18 Jahre bis zum vollendeten 67. Lebensjahr hat für den Verein im laufenden Kalenderjahr mindestens 0,5 Stunden pro Monat, ab dem vollendeten 67. Lebensjahr 0,25 Stunden pro Monat zu leisten:
- (2) Erfolgt der Beginn der Mitgliedschaft mit dem Monat Dezember, entfallen für dieses Kalenderjahr die zu leistenden Arbeitsstunden.
- (3) Die in einem Jahr zu viel oder zu wenig geleisteten Arbeitsstunden können bis zum 15. Dezember eines Jahres nur auf schriftlichen Antrag in das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Dabei können maximal so viele Stunden berücksichtigt werden, wie im Kalenderjahr zu leisten sind.
- (4) Für jede bis zum 15. Dezember im Kalenderjahr bzw. zum Ende der Mitgliedschaft nicht abgeleistete Arbeitsstunde zahlt das Mitglied ersatzweise einen zusätzlichen Geldbetrag von 30,- € bzw. 15,-€ für jede nicht geleistete halbe Arbeitsstunde. Dieser Betrag wird zum 15. Dezember, spätestens jedoch einen Monat vor Beendigung der Mitgliedschaft fällig und per Lastschrift eingezogen.
- (5) Der Vorstand hat jedem Mitglied Gelegenheit zur Ableistung seiner Arbeitsstunden zu geben. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Leistung der Stunden zu einem bestimmten Termin oder auf eine bestimmte Tätigkeit. Wenn der Vorstand aus wichtigem Grund (z.B. Gesetze, Verordnungen, Allgemeinverfügungen) nicht jedem Mitglied Gelegenheit zur Ableistung seiner Arbeitsstunden geben kann, kann der Vorstand die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden reduzieren.
- (6) Die Tätigkeit aller von der Mitgliederversammlung gewählten oder bestätigten Mitglieder kann mit den Arbeitsstunden verrechnet werden.
- (7) Geleistete Arbeitsstunden können in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Vorstands auf Dritte übertragen werden.
- (8) Über geleistete Arbeitsstunden wird Buch geführt. Diese Eintragungen sind verbindlich und ausschließlich. Jede Eintragung muss von einem Vorstandsmitglied und dem Mitglied abgezeichnet werden.
- (9) Ausgenommen von der Pflicht zur Ableistung der Arbeitsstunden sind die Ehrenmitglieder, inaktive Mitglieder, Menschen mit Behinderung und Teilnehmer temporärer Gruppen.
- (10) In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag hiervon Ausnahmen beschließen.

§6 Änderungen/Kündigungen

- (1) Jede für die Höhe des Beitrags bedeutsame Veränderung von persönlichen Verhältnissen ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Ein Wechsel zwischen aktivem und inaktivem Status kann mit einer Frist von 4 Wochen mit Wirkung zum nächsten Monatswechsel beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
- (3) Eine Kündigung muss schriftlich an den Vorstand unter Beachtung der in der Satzung festgelegten Fristen erfolgen.

§7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.03.2025 mit Wirkung zum 01.04.2025 in Kraft.

Hinweis (zu § 6 Abs. 3): Nach der Satzung gilt: Die Austrittserklärung ist für Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres nur mit Wirkung zum Quartalsende möglich und muss bis zum 15. des Vormonats vorliegen. Mitglieder unter 18 Jahren können ihren Austritt mit Wirkung zum letzten jeden Monats erklären; die Austrittserklärung muss zum letzten Tag des Vormonats dem Vorstand vorliegen.